

## **Internationale Drogenbekämpfung: Neue Konvention gilt seit November 1990 (4)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1989 S.28f. fort. Vgl. auch VN 2/1990 S.67f.)

Am 90.Tag nach Hinterlegung der 20.Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ist am 11.November vergangenen Jahres die *Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen* (E/CONE.82/13) in Kraft getreten. Die Konvention war am 20.Dezember 1988 auf der Wiener Bevollmächtigtenkonferenz von mehr als 100 Staaten im Konsens angenommen worden. Das 34 Artikel umfassende Vertragswerk definiert in seinen Strafvorschriften die zu verfolgenden Tatbestände im Zusammenhang mit der Drogenherstellung und -verbreitung, sieht Auslieferungsübereinkommen sowie verschiedene Formen der internationalen Zusammenarbeit (so etwa bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren) vor, ruft zur Unterstützung der Transitländer des illegalen Suchtstoffverkehrs auf und verfügt scharfe Kontrollen von Chemikalien zur Drogenherstellung, die Vernichtung illegaler Drogenanpflanzungen sowie die Überwachung von Transport- und Ausfuhrmöglichkeiten. Neu und zumindest potentiell von großer Tragweite sind die Bestimmungen über die Bestrafung von „Geldwäschern“ und die Möglichkeit zur Beschlagnahme von Gewinnen aus dem Drogenhandel, was unter anderem die Aufhebung des Bankgeheimnisses in bestimmten Fällen mit einschließt.

Die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens liegt in der Hauptsache bei der 40 Staaten umfassenden Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, einer Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats.

Bisher haben 27 Staaten das Übereinkommen ratifiziert oder sind ihm beigetreten (Stand bei Inkrafttreten): Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Bjelorußland, Bolivien, Chile, China, Ecuador, Ghana, Grenada, Indien, Jordanien, Kanada, Katar, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Senegal, Spanien, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten und Zypern.

Sigrid Künzel □

## **Menschenrechtsausschuß: 38.-40.Tagung – Berichte aus Lateinamerika und der Karibik – Beispielhafter Report der Bundesrepublik Deutschland – Kanada und seine Mohawk-Indianer – Mehr Individualbeschwerden anhängig (5)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.68ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Im vergangenen Jahr befaßte sich der 18 in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige umfassende *Menschenrechtsaus-*

*schuß* (Zusammensetzung: VN 5/1989 S.184) auf drei jeweils dreiwöchigen Zusammenkünften mit der Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die 38.Tagung des Gremiums fand vom 19.März bis zum 7.April 1990 in New York statt, die 39.Tagung vom 9. bis 27.Juli in Genf und die 40.Tagung vom 22.Oktober bis zum 9.November ebenfalls in Genf.

Die Tagungen standen ganz im Zeichen der vielversprechenden Entspannung zwischen West und Ost, die unter anderem ein dem Menschenrechtsschutz günstiges Klima schafft.

### *38.Tagung*

In *Argentinien*, so der mit zweijähriger Verspätung vorgelegte Erstbericht dieses Landes, können die Bestimmungen des Paktes gerichtlich geltend gemacht werden; sie haben den Rang eines einfachen Gesetzes. Die derzeit gegebene »ungerechte Wirtschaftsordnung«, die etwa zu unzureichender medizinischer Versorgung, Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit führe, sei ein unüberwindliches Hindernis bei der Gewährleistung der bürgerlichen und politischen Rechte.

Die Experten interessierten sich vor allem für die Auswirkungen des im Mai 1989 verhängten Ausnahmezustandes. Die argentinische Vertreterin betonte, anders als unter der Militärdiktatur gebe es nun ein System der Gewaltenteilung; der Oberste Gerichtshof habe ausreichende Kompetenzen zur Klärung der Fragen, die sich unter dem Ausnahmezustand ergeben könnten.

Kritik wurde laut an der umfassenden Amnestie für während der Militärdiktatur begangene Delikte, die sich auch auf so schwere Verbrechen wie Entführung, Folter und willkürliche Hinrichtungen bezieht und die lediglich die höchsten Entscheidungsträger ausnimmt. Die zur Rechtfertigung des weitreichenden Verzichts auf Strafverfolgung und eingehende Untersuchung angeführten Gründe – nationale Versöhnung und soziale Harmonie – vermochten nicht alle Experten von der Paktkonformität der Amnestie zu überzeugen. Insgesamt aber entstand der Eindruck, Argentiniens junge Demokratie sei um die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte und der diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen bemüht.

Auch der Karibikstaat *St. Vincent und die Grenadinen* legte den Erstbericht vor. Die Todesstrafe ist nicht abgeschafft, wird aber kaum vollstreckt (zweimal in den letzten zehn Jahren). Längere Debatten gab es über die nach Ansicht aller Experten nicht paktkonforme Bestimmung, die die Vollstreckung der Kapitalstrafe an Personen über 16 Jahren zuläßt; der Pakt fordert ein Mindestalter von 18 Jahren. *St. Vincent* wird diese Strafrechtsbestimmung vermutlich in Kürze ändern. Besorgniserregend sind die Zustände in den Gefängnissen des Landes, wie der Delegierte selbst zugab. Unzureichende hygienische Verhältnisse, mangelhafte Ernährung und medizinische Versorgung müßten jedoch in Relation zu dem

allgemeinen Lebensstandard gesehen werden. Nicht ganz klar wurde, inwieweit die Verfassung aus dem Jahr 1979 die Paktbestimmungen widerspiegelt; der Bericht gab an, die »wesentlichen Bestimmungen« seien von der Verfassung abgedeckt. Der Vertreter *St. Vincents* erklärte, in dem – wahrscheinlich – Fall einer politischen Vereinigung von *St. Vincent* mit *Dominica* und *Grenada* werde eine neue Verfassung ausgearbeitet, die dann wohl auch einen eigenen Grundrechtsteil enthalten werde.

Drei Ereignisse hob der Vertreter *Costa Ricas* bei der Präsentation des Zweitberichts seines Landes besonders hervor: Im Wege der Verfassungsergänzung sei allen internationalen Menschenrechtsinstrumenten Verfassungsrang zuerkannt worden, und es sei ein Gesetz über die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau verabschiedet worden. Die Präsidentschafts- und Nationalversammlungswahlen seien ohne Zwischenfall verlaufen, und ohne Anzweiflung der Ergebnisse sei der Oppositionskandidat zum Präsidenten gewählt worden. Bedenklich erschien einigen Experten die presserechtliche Bestimmung, Massenmedien und Werbeagenturen dürften nur von Personen, die seit über zehn Jahren costaricanische Staatsangehörige sind, geführt werden. Dies sei eine Reaktion auf die Bestrebungen US-amerikanischer Fernsehsender, die entsprechenden Unternehmen aufzukaufen, also eine Maßnahme zum Schutz der lokalen Presse, erklärte der Delegierte *Costa Ricas*.

Gravierende Probleme bringen die seit 1980 anhaltenden Flüchtlingsströme aus *Nicaragua* mit sich: Die Aufnahme von 300 000 bis 500 000 Flüchtlingen bei einer einheimischen Bevölkerung von nur etwa zwei Millionen sei vor allem im Hinblick auf den Arbeitsmarkt kaum mehr zu verkraften.

Wenig zufrieden zeigten sich die Experten mit dem Zweitbericht der *Dominikanischen Republik*, der auf die anlässlich der ersten Berichtsprüfung im Jahr 1985 angeschnittenen Fragen nicht einging. Der Vertreter dieses Landes erklärte dies mit Unzulänglichkeiten der Aktenführung – der Erstbericht sei schlicht nicht auffindbar gewesen!

Im übrigen gelang es den Experten, die recht selbstzufriedene Darstellung der *Dominikanischen Republik* als eines Hortes der Menschenrechte durch unbeirrbar Nachfragen etwa über die Lage der haitianischen Flüchtlinge, angebliche Folterungen Gefangener, Kinderarbeit sowie Diskriminierungen nichtehelicher Kinder zu erschüttern. Der Drittbericht wird auf die vielfältigen Fragen sorgfältig eingehen müssen.

*Nicaraguas* Eintreten für die Menschenrechte auch unter »schwierigen Umständen« wurde von den Experten ausdrücklich hervorgehoben, als sie sich mit dem als »vorbildlich« bezeichneten Zweitbericht dieses Landes befaßten. Die Auswirkungen des Bürgerkrieges auf die Gewährleistung der Paktrechte standen im Mittelpunkt der Diskussion. Die weitreichende nicaraguanische Amnestiegesetzgebung gab ebenso